

**Beendigung des Verfahrens der doppelten Kontrolle für Einfuhren von Textil- und Bekleidungswaren aus Estland, Lettland und Litauen**

(2001/C 13/06)

Nach Konsultationen im Zusammenhang mit der Vereinbarten Niederschrift Nr. 5 des Protokolls 1 des Assoziierungsabkommens <sup>(1)</sup>, haben die Europäische Gemeinschaft und Estland vereinbart, ab dem 1. Januar 2001 die Anwendung des Systems der doppelten Kontrolle (Lizenzverfahren) für Einfuhren von Textil- und Bekleidungswaren aus Estland, festgelegt in Anlage A zu Protokoll 1, zu beenden.

Die Anwendung des Systems der doppelten Kontrolle für Einfuhren in die Gemeinschaft von Textil- und Bekleidungswaren aus Lettland und Litauen wurde, nach Auslaufen der Textilprotokolle zu den jeweiligen Assoziierungsabkommen, am 1. Januar 2001 ebenfalls beendet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 68 vom 9.3.1998, S. 3.